

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
 Aktenzeichen: 1.5-901-11
 Vorlage-Nr.: 1.5/375/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	11.12.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2017	öffentlich	Entscheidung

- Haushaltsberatungen 2018;**
a) Haushaltsberatungen und Haushaltssatzung
b) Haushaltssatzung Gertrud-Pons-Stiftung

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag

- I. die Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2018 wie folgt:**

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	203.937.607 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	203.856.918 Euro
der Jahresüberschuss auf	80.689 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.304.998 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.334.129 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.881.755 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.547.626 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-757.372 Euro.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	64.881 Euro
zusammen auf	64.881 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.703.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	2.195.740 Euro
zusammen auf	6.195.740 Euro.
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	9.000.000 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	3.190.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	0 Euro
zusammen auf	3.190.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	500.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 8

Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 44,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig.

Nachrichtlich: Kreisumlageaufkommen 2017: 54.297.854 EUR
Kreisumlageaufkommen 2018: 58.838.292 EUR

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 42.148.606,27 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 44.039.757,27 Euro und zum 31.12.2018 44.120.446,27 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

II. das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018 bis 2021
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

III. den Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit dem inzwischen zehnten doppischen Haushalt seit der Umstellung der Haushaltssystematik zum 01.01.2009 wird für das Jahr 2018 ein Haushalt vorgelegt, der - trotz nach wie vor bestehender Fehlbeträge aus Vorjahren - aufgrund der neu gefassten Regelung des § 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ausgeglichen ist.

Der Entwurf des Haushaltsplans basiert auf dem Haushaltsrundschreiben des Ministers des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 24.10.2017 sowie dem vom Statistischen Landesamt am 16.10.2017 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2018.

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er besteht gemäß § 96 GemO aus

- dem Ergebnishaushalt,
- dem Finanzhaushalt,
- den Teilhaushalten und
- dem Stellenplan.

1.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2018 bei einem gegenüber dem Vorjahr gleichbleibenden Kreisumlagesatz von 44,15 v.H.

bei Erträgen von	203.937.607 Euro
und Aufwendungen von	203.856.918 Euro
mit einem Jahresüberschuss von	80.689 Euro

ab.

Der Jahresüberschuss ist gemäß § 18 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer entsprechenden Steigerung des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital wird zum 31.12.2018 voraussichtlich 44.120.446,27 Euro betragen. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 22,75 % der Bilanzsumme zum 31.12.2016. Bei Einführung der Doppik zum 01.01.2009 betrug das Eigenkapital noch rd. 53,8 Mio. Euro, was immer noch einen Eigenkapitalverzehr von 9,7 Mio. Euro bedeutet.

Die wesentlichen Entwicklungen stellen sich wie folgt dar:

■ Gliederungsposition 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz eine Erhöhung um rund 3,8 Mio. Euro aus.

Rund 965.000 Euro höher als im Vorjahr fallen die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach dem LFAG aus. Durch gegenüber dem Vorjahreszeitraum höhere Umlagegrundlagen (Einnahmen der Gemeinden) steigt das Aufkommen aus der Kreisumlage auf rd. 53,8 Mio. Euro.

Zur näheren Erläuterung wird hierzu auf die Ausführungen auf den Seiten 17 bis 20 verwiesen.

Die Zuweisungen des Landes für den Bereich der Kindertagesstätten (Produkt 3650) verringern sich gegenüber der Vorjahr um rund 1,4 Mio. Euro.

■ Gliederungsposition 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde ein Mehrertrag von saldiert 2,7 Mio. Euro kalkuliert. Hiervon entfallen auf den Teilhaushalt 8 rd. 1,7 Mio. Euro und auf den Teilhaushalt 9 rd. 1,0 Mio. Euro.

Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Sozialaufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) wird verwiesen.

■ Gliederungsposition 4 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2018 wird mit einem Anstieg der Verwaltungsgebühren in verschiedenen Produkten des Haushaltsplanes von insgesamt rd. 122.000 Euro gerechnet.

■ Gliederungsposition 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Hier wird von einem Mehrertrag von rd. 510.000 Euro und einem Wenigerertrag von 238.000 Euro ausgegangen. Saldiert ergibt sich ein Plus gegenüber dem Vorjahr von rd. 272.000 Euro.

Aus der Zuweisung des SPNV Nord als Mitfinanzierungsmittel für die Ausgleichszahlung für die Linie 800 am Wochenende und im Abendverkehr ist ein saldierter Mehrertrag von rund 277.000 Euro zu verzeichnen. Die Maßnahme ist aus dem Teilhaushalt 13 (ÖPNV) in den Teilhaushalt 7 (Schülerbeförderung) umgesetzt worden.

■ Gliederungsposition 9 (Sonstige laufende Erträge)

Im Vergleich zu 2017 reduziert sich der Ansatz um rd. 123.000 Euro. Hier liegen insbesondere die erwarteten Erträge aus der Auflösung von „Personalkostenrückstellungen“ (Beihilfe, Altersteilzeit, Urlaub) um rd. 265.000 Euro unter der Vorjahresveranschlagung. Des Weiteren ist die Zuschreibung aus Versorgungslastverteilung um 120.000 Euro niedriger als im Vorjahresansatz.

Auf Grundlage des Jahresergebnisses 2016 wurden die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen um rd. 214.000 Euro höher veranschlagt.

■ Gliederungsposition 11 (Personalaufwendungen)

Die Personalaufwendungen betragen rd. 18,86 Mio. Euro und machen damit einen Anteil von 9,25 % vom Gesamtvolumen des Haushalts aus (Vorjahr: 9,30 %).

■ Gliederungsposition 12 (Versorgungsaufwendungen)

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um 1.076.080 Euro. Die Rückstellungen für die Versorgungsempfänger liegen um rund 896.000 Euro höher als im Planansatz 2017. Für die zu leistenden Beiträge an die Rheinischen Versorgungskassen, Köln, sind 180.000 Euro mehr eingeplant.

■ Gliederungspositionen 13 (Sach- und Dienstleistungen)

Der Gliederungsposten 13 weist insgesamt Mehraufwendungen von rd. 3,2 Mio. Euro auf. Die größte Steigerung ergibt sich bei den Aufwendungen für die Schülerbeförderung. Sie beträgt gegenüber dem Vorjahresansatz rd. 2,48 Mio. Euro. Dies ist bedingt durch die neu zu vergebenden gemeinwirtschaftlichen Konzessionen in den Linienbündeln Rhein-Ahr und Rhein-Brohltal.

Die Aufwendungen des Kreises für den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG) belaufen sich für 2018 auf 13,044 Mio. Euro. Die Ansätze korrespondieren mit entsprechenden Ertragskonten im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs.

■ Gliederungsposition 14 (Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung)

Eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahr erfolgte bei den Abschreibungen überwiegend im Teilhaushalt 13 (Kreisstraßen). Der Ansatz fiel um rund 736.000 Euro geringer aus. So führten insbesondere die in den Jahren 2016 und 2017 vorgenommenen Abstufungen von Kreisstraßen in diesen Jahren zu außerplanmäßigen Abschreibungen.

■ Gliederungsposition 16 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Die vom Kreis zu erbringenden Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung erhöhen sich durch Tarifsteigerungen, einer geänderten Angebotsstruktur sowie Abrechnungen aus Vorjahren gegenüber dem 2017 um rd. 1,3 Mio. Euro.

Die Zuweisungen im Bereich ÖPNV fallen gegenüber dem Vorjahr um rd. 225.000 Euro geringer aus. Die Ausgleichsleistungen des SPNV Nord für die Linie 800 und der entsprechende Aufwand werden im Teilhaushalt 7 im Zusammenhang mit den Schülerbeförderungskosten veranschlagt (vergl. Gliederungsposition 6).

■ Gliederungsposition 17 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um rd. 2,09 Mio. Euro.

Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Gliederungsposition 18 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Um rund 356.000 Euro höher als im Vorjahr fällt die Veranschlagung in 2018 aus. Die Ansätze für die nicht zahlungswirksamen Wertberichtigungen steigen um rund 170.000 Euro.

Für die Durchführung der externen Digitalarchivierung und die laufenden Kosten der Datenverarbeitung ist ein Mehraufwand von rd. 116.000 Euro zu veranschlagen.

■ Gliederungsposition 21 (Zins- und sonstige Finanzerträge)

Aufgrund der für 2018 zu erwartenden Dividendenzahlung für die RWE-Aktien in Höhe von 1,50 Euro/Aktie erhöhen sich die Finanzerträge für die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) um 121.489 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge (628.364 Euro) der Gesellschaft zu.

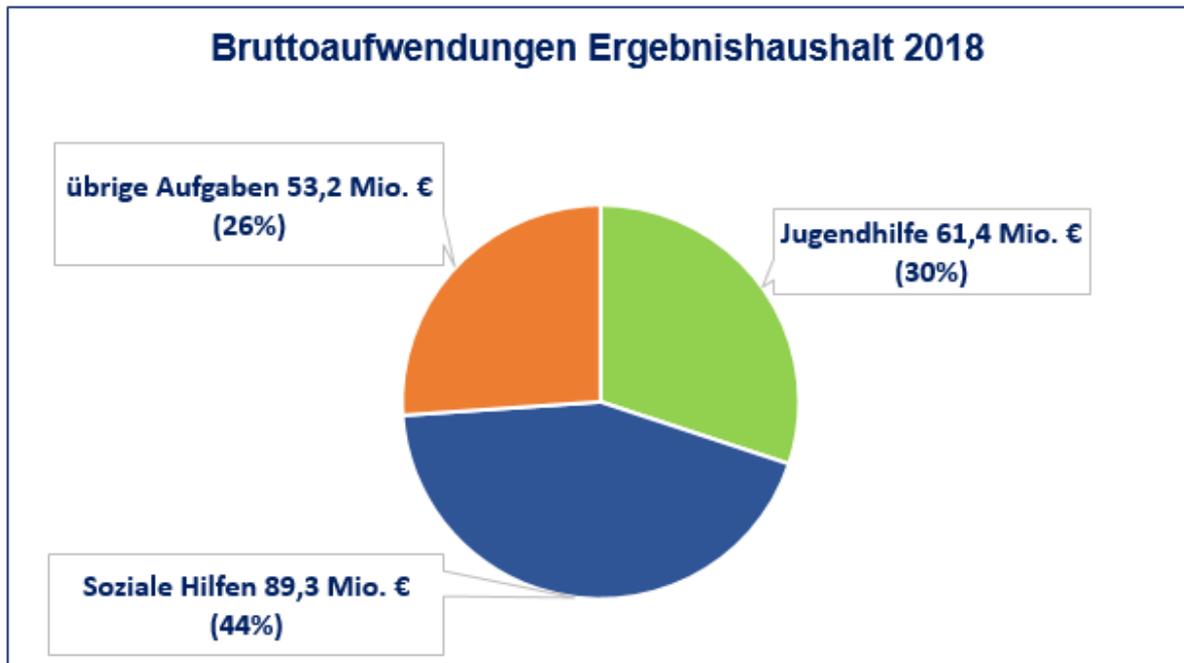
Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2018 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 750.000 Euro.

Sozialaufwendungen

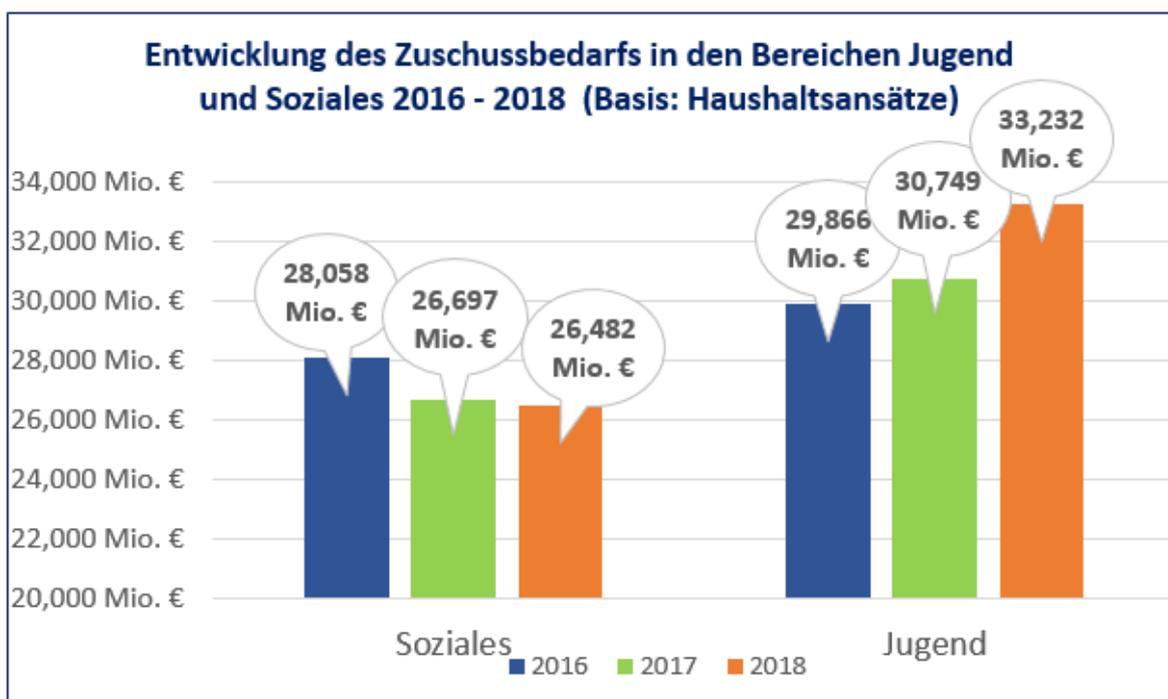
Der Anteil der Aufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts 2018 beträgt rund 74 %.

Zu Erläuterung:

Die Bereiche „Unterhaltsvorschuss“ (Produkt 3410) und „Elterngeld“ (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugend (Teilhaushalt 9) zugeordnet.



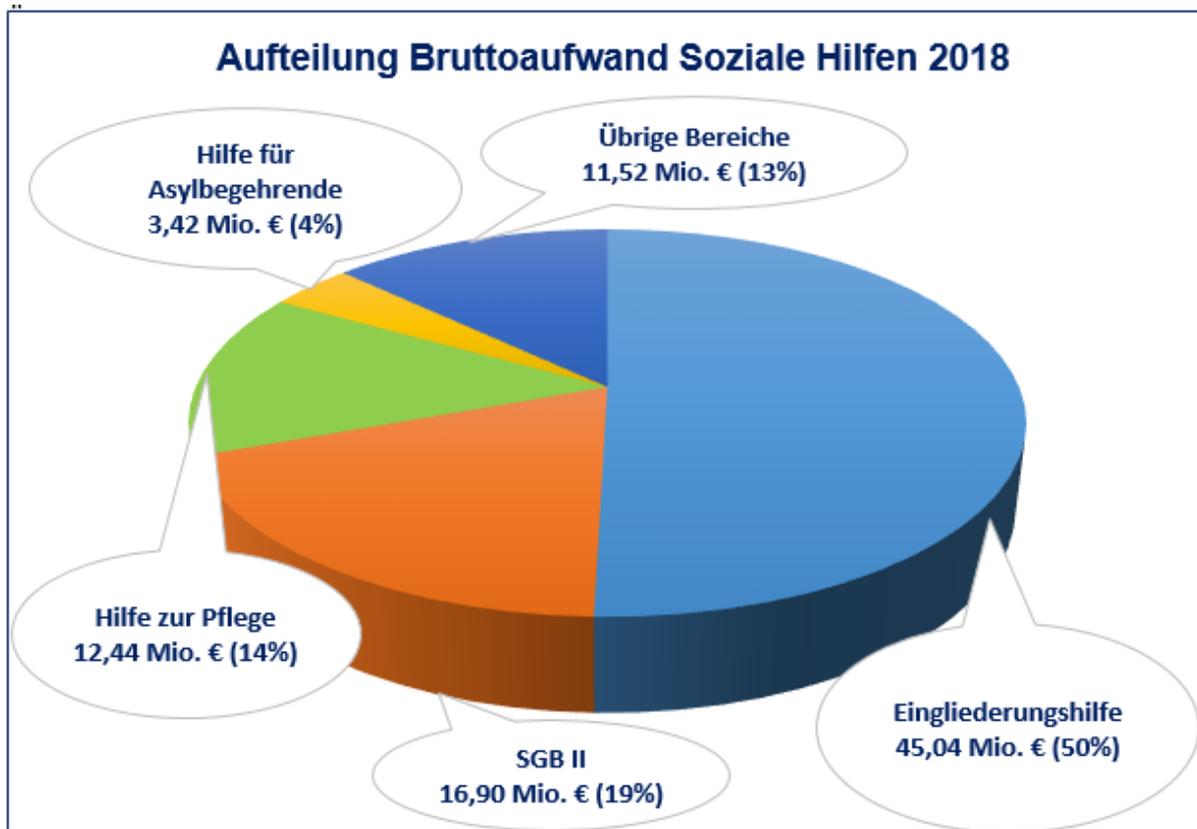
Der Zuschussbedarf in den Bereichen Jugend und Soziales stellt sich wie folgt dar:



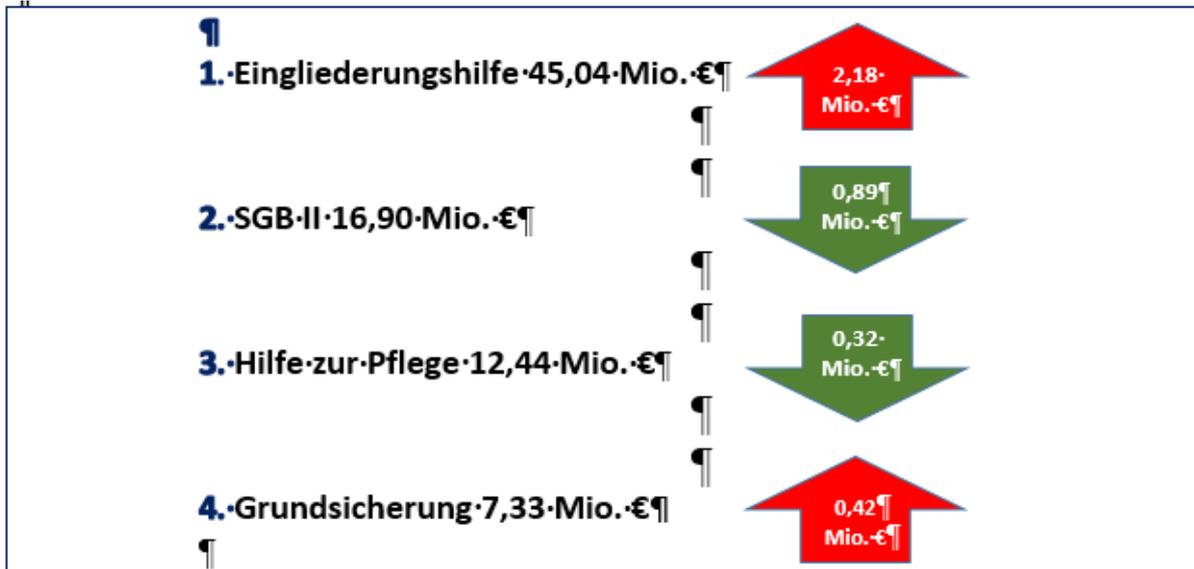
Während im Bereich „Soziales“ der Zuschussbedarf von 2017 auf 2018 um 215.000 Euro sinkt, wird im Bereich der „Jugendhilfe“ mit einer Steigerung von rund 2,48 Mio. Euro gerechnet. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen der folgenden Seiten verwiesen.

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

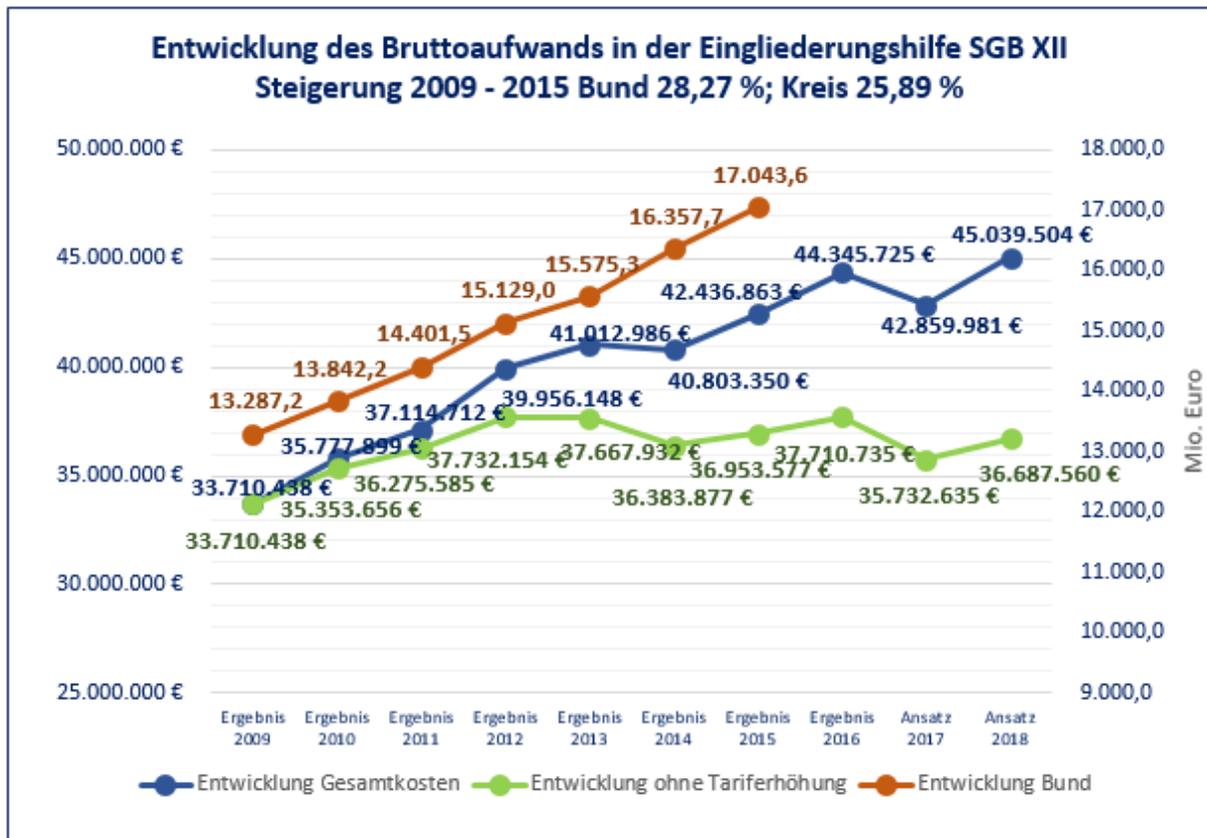
Der Teilhaushalt 8 verzeichnet einen Mehraufwand in Höhe von rund 1,11 Mio. Euro. Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 1,32 Mio. Euro gegenüber.



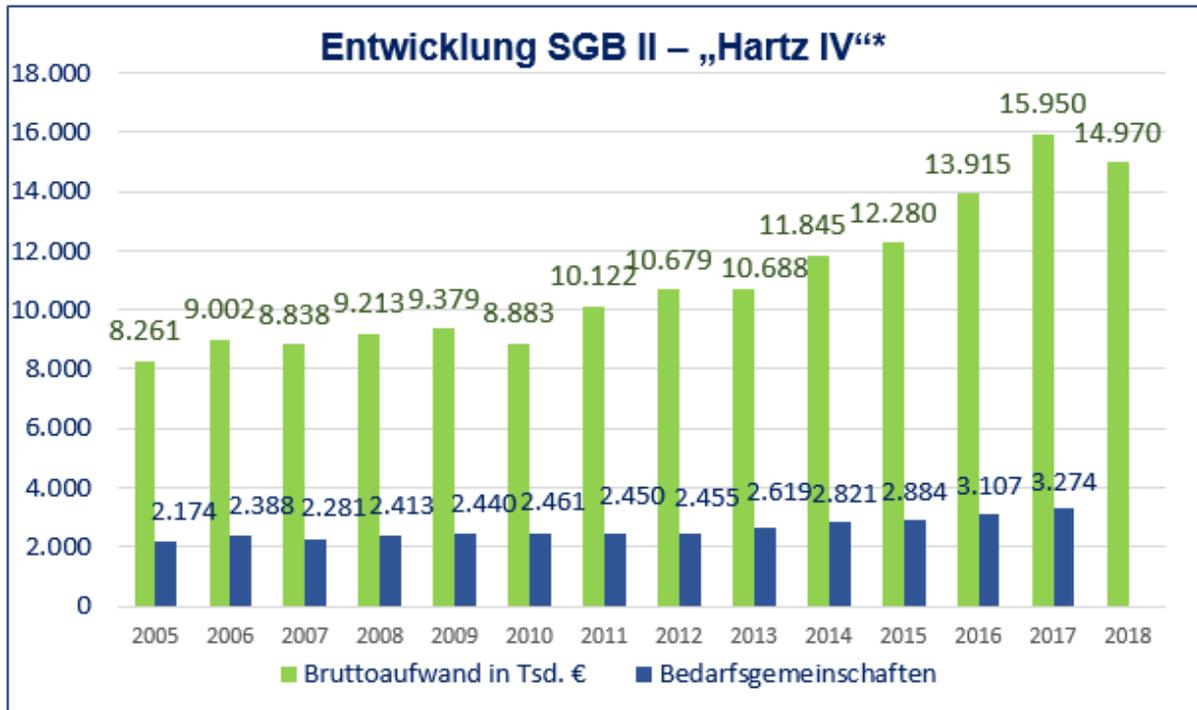
Die höchsten Aufwendungen sind in den nachstehend angeführten Bereichen zu verzeichnen:



Im Bereich der Eingliederungshilfe steigen die Aufwendungen um 2,18 Mio. Euro. Gleichzeitig erhöhen sich die Erträge um 1,24 Mio. Euro. Ursächlich für diese Entwicklung sind die Tarifentwicklungen sowie die damit verbundenen Erhöhungen der Vergütungssätze - insbesondere im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Fallzahlen der stationären Eingliederungshilfe rückläufig sind. Die Auswirkungen des KGSt-Organisationsentwicklungsprozesses zeigen vorliegend ihre Wirkung:



Im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts („Hartz IV“) verringern sich die Aufwendungen um 0,89 Mio. Euro. Die zurückgehenden Zuweisungen von Flüchtlingen wie auch die hohe Vermittlungsquote von Menschen mit Fluchterfahrung durch das Jobcenter (18,6 %) und schließlich die stabile Lage am Arbeitsmarkt im Kreis Ahrweiler führen zu geringeren Aufwendungen. Im Gegenzug reduzieren sich die Erträge um lediglich 54.500 Euro. Vorliegend zeigen sich die Auswirkungen der erhöhten Bundeszuweisung zu den flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der Kosten der Unterkunft („Flüchtlingsmilliarde“).



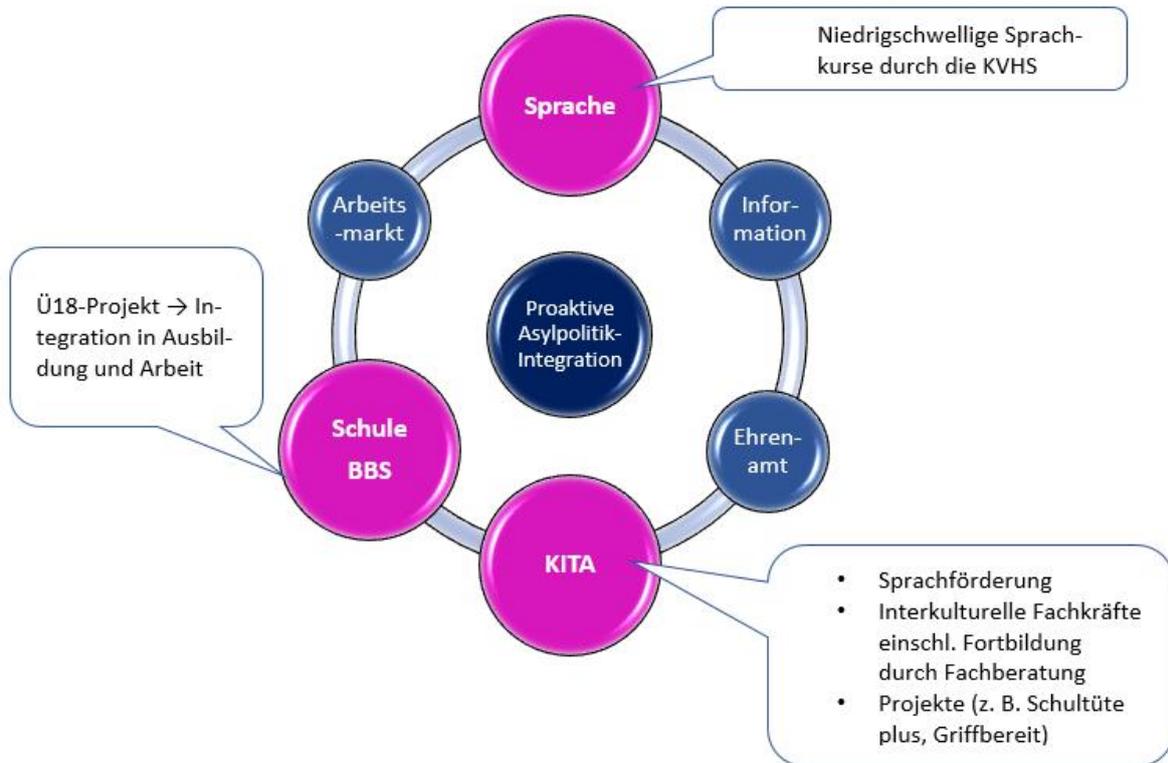
*ohne Personalkosten und Abrechnungsanteile Kommune

Ungeachtet der zurückgehenden Zuweisungen setzt der Kreis im Rahmen seiner proaktiven Asylpolitik auch in 2018 weiterhin Schwerpunkte. Diese konzentrieren sich auf die Bereiche der Sprache, der frühen Kindheit und der Integration junger Menschen im Alter von 18 bis 25 Jahren in Schule und Ausbildung. Schließlich erhalten die Flüchtlingsorganisationen mit hauptamtlichem Personal erneut eine Förderung.

Schwerpunkte der Integrationspolitik des Kreises sowie die damit verbundenen Investitionen ergeben sich beispielhaft aus der nachstehenden Grafik:

Schwerpunkt 2018!

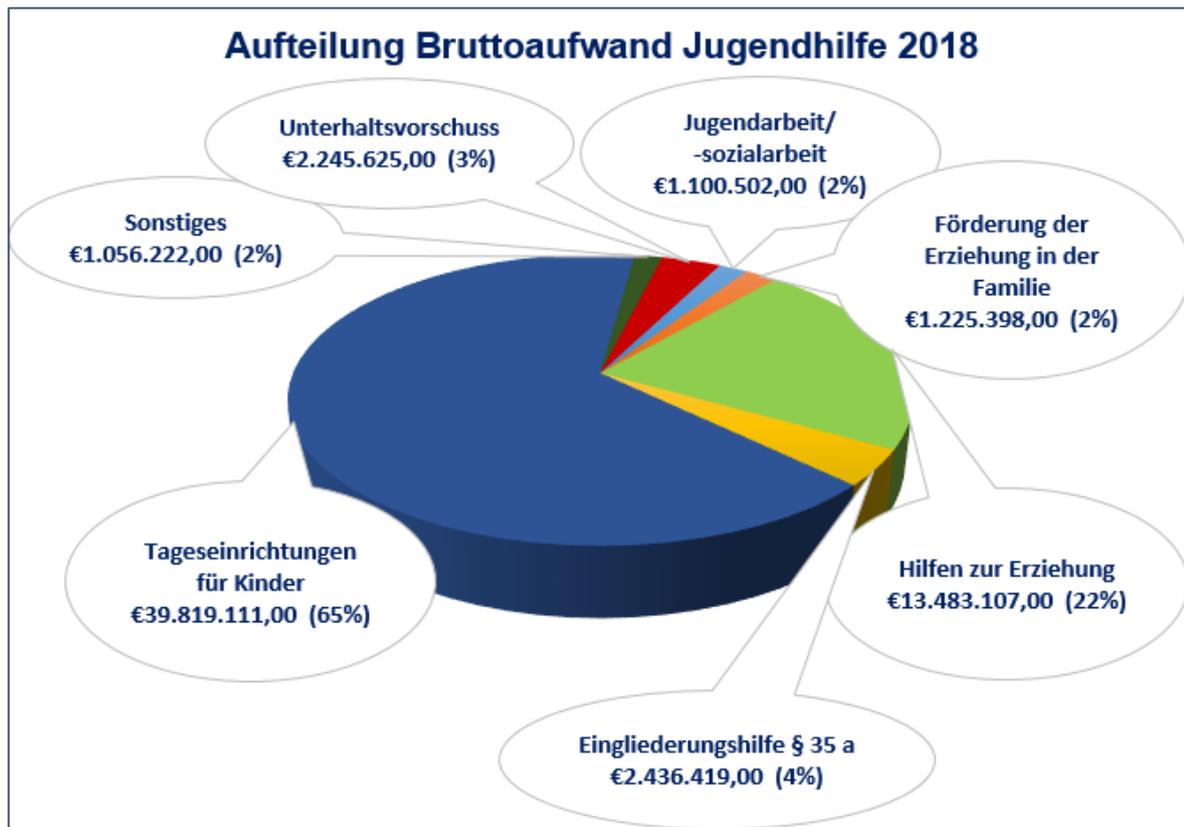
Integration – Zuwanderung



- Im Bereich der Kindertagesbetreuung bewilligt der Kreis rund 55 Stellen für interkulturelle Fachkräfte in den Kitas und beteiligt sich mit rund 40 % = 1.1 Mio Euro an deren Personalkosten. Die verbleibenden 60 % übernimmt das Land.
- Die niedrigschwelligen Sprachkurse betreffend werden in 2018 die Mittel von 150.000 Euro reduziert auf 80.000 Euro. Im Hinblick auf die zurückgehenden Flüchtlingszahlen kann das Angebot durch die KVHS reduziert werden.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro. Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 221.000 Euro gegenüber.

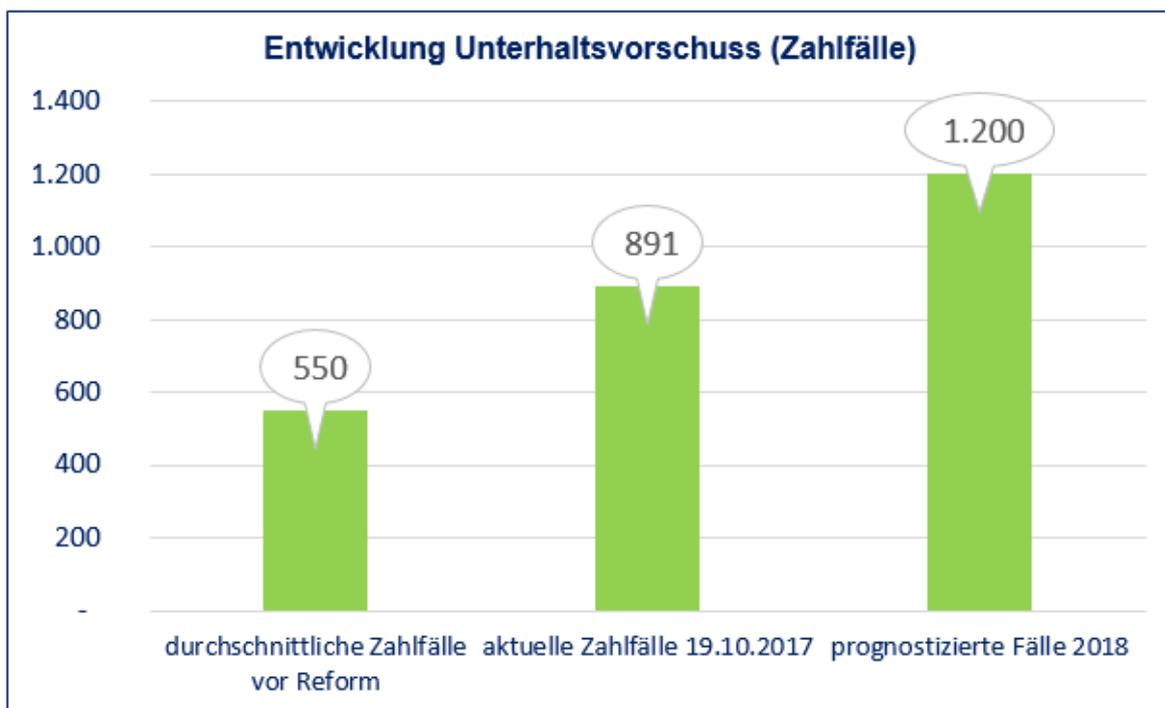


Die höchsten Aufwendungen sind in den nachstehend angeführten Bereichen zu verzeichnen:

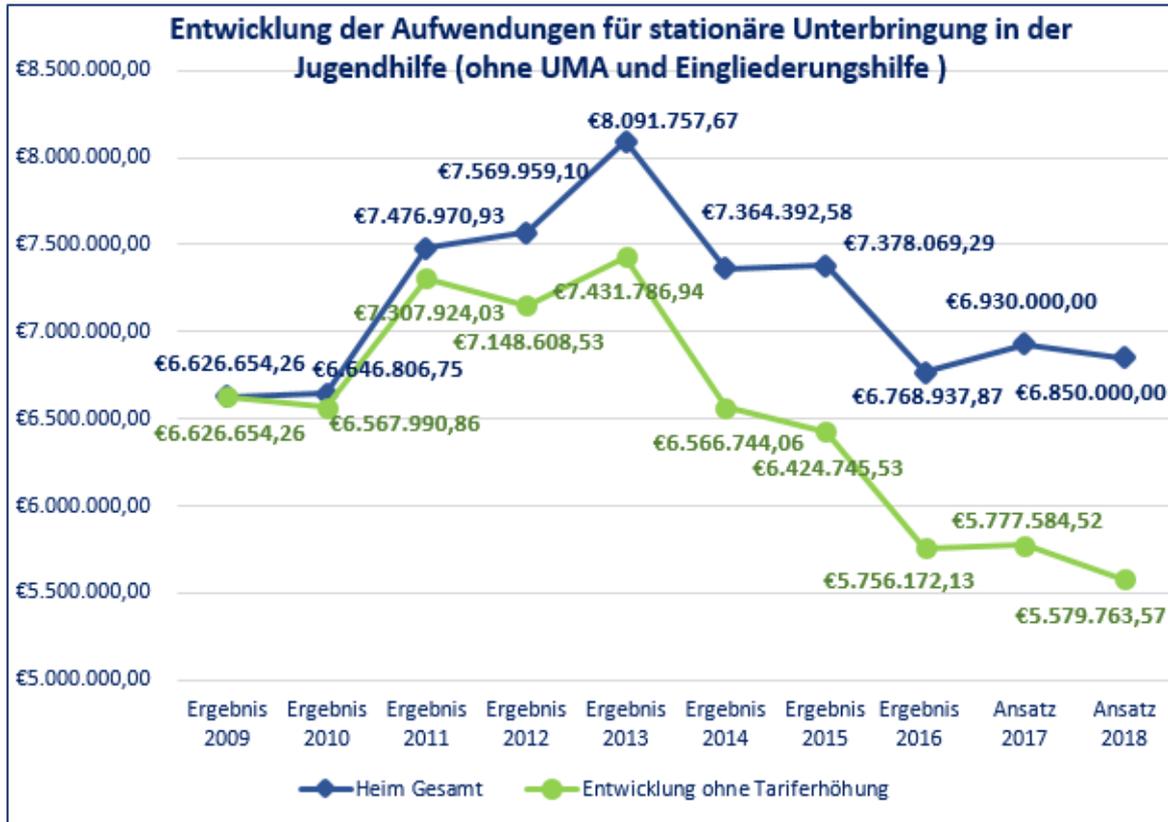


Der überwiegende Mehraufwand im Teilhaushalt 9 ist wie in den Jahren zuvor im Bereich der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen. Durch kalkulierte Tarifsteigerungen erhöhen sich die Personalkostenabschläge insgesamt um 730.000 Euro. Änderungen in der Angebotsstruktur durch den weiteren U3-Ausbau und die Anhebung der Ganztagsplatzquote von 40 auf 50 % ab dem 01.01.2018 werden mit 450.000 Euro veranschlagt. Für Abrechnungen aus Vorjahren werden 130.000 Euro eingeplant.

Im Hinblick auf die Reform des Unterhaltsvorschussrechts zum 01.07.2017 haben sich die Leistungsansprüche erheblich erweitert. So ist die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ersatzlos entfallen und auch Kinder ab dem 12. Lebensjahr haben zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen bis zur Volljährigkeit. Die Verwaltung kalkuliert mit einer Verdoppelung der Anträge, was sich auch in erhöhten Aufwendungen und Erträgen niederschlägt. So wird mit einer jährlichen Erhöhung des Zuschussbedarfs für den Kreis von rund 600.000 Euro inklusive einer Verwaltungsstelle zur Bearbeitung der Mehranträge gerechnet.



Im Bereich der Hilfen zur Erziehung steigen in 2018 sowohl die Aufwendungen als auch die Erträge. Ursächlich hierfür ist die Anzahl der zugewiesenen Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer (UMA). Die Kosten hierfür werden vollumfänglich durch das Land erstattet. Den Bereich der stationären Unterbringung Minderjähriger und junger Volljähriger betreffend, ohne UMA, verringern sich erneut die Aufwendungen um insgesamt 80.000 Euro. Die Reduzierung ergibt sich im Wesentlichen durch die verbesserte Steuerung der Hilfen (KGSt-Prozess). Für den Bereich der stationären Heimunterbringungen (Minderjährige und junge Volljährige) wurden im Jahr 2013 noch über 8 Mio. Euro verausgabt: Für das Jahr 2018 werden Aufwendungen in Höhe von rund 6,85 Mio. Euro (Verbesserung von rund 1,15 Mio. Euro) erwartet. Insgesamt wurden im Vergleich zum Ansatz 2013 insgesamt über 5 Mio. Euro eingespart. Nachstehende Grafik verdeutlicht die positiven Auswirkungen der Steuerung:



Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 44,15 v. H.

Wichtig bei der Betrachtung der Kreisumlage ist folgender Zusammenhang:
Der Betrag der von den Gemeinden in 2018 zu zahlenden Kreisumlage berechnet sich nach der Höhe der Einnahmen der Kommunen aus dem IV. Quartal 2016 bis zum III. Quartal 2017 (sog. „Folgejahreseffekt“).

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage sind die Einnahmen der Gemeinden aus der Grundsteuer A & B, der Gewerbesteuer, der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, der Schlüsselzuweisung A sowie der Schlüsselzuweisung B 2. Diese Einnahmen sind im maßgeblichen Zeitraum von IV/16 bis III/17 um rd. 10,3 Mio. Euro gestiegen. Damit erhöhen sich die Einnahmen aus der Kreisumlage in 2018 um rd. 4,5 Mio. Euro.

Auswirkung auf die Schlüsselzuweisung B 2

Wegen der Systematik des Kommunalen Finanzausgleiches führen gestiegene Umlagegrundlagen (= Anstieg der Steuerkraft der Gemeinden) automatisch auch zu geringeren Schlüsselzuweisungen B 2 beim Kreis. D.h. bei gegenüber dem Vorjahr unveränderten Umlagegrundlagen für die Kreisumlage wäre die Schlüsselzuweisung B 2 für den Landkreis in 2018 rd. 3,6 Mio. Euro höher ausgefallen.

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Im Hinblick auf die geplante Einführung eines Bundesteilhabegesetzes stellte der Bund 2017 insgesamt 2,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Hiervon wurden 1 Mrd. Euro über eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt. 1,5 Mrd. Euro erfolgten über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil kreisangehörige Kommunen rd. 1,2 Mio. Euro).

Damit diese Gelder, die unmittelbar den kreisangehörigen Kommunen zufließen, auch beim Landkreis als Sozialhilfeträger zu einer Entlastung führen, wurde in 2017 der Kreisumlagesatz entsprechend einer Forderung der ADD um 0,55 v. H. auf 44,15 v. H. erhöht. Hierdurch wurden rd. 0,7 Mio. Euro der den Kommunen zufließenden Mittel direkt über die Kreisumlage abgeschöpft. Die weiteren rd. 0,5 Mio. Euro fließen dann aufgrund des Folgejahreseffektes zeitversetzt über die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage in 2018 an den Landkreis.

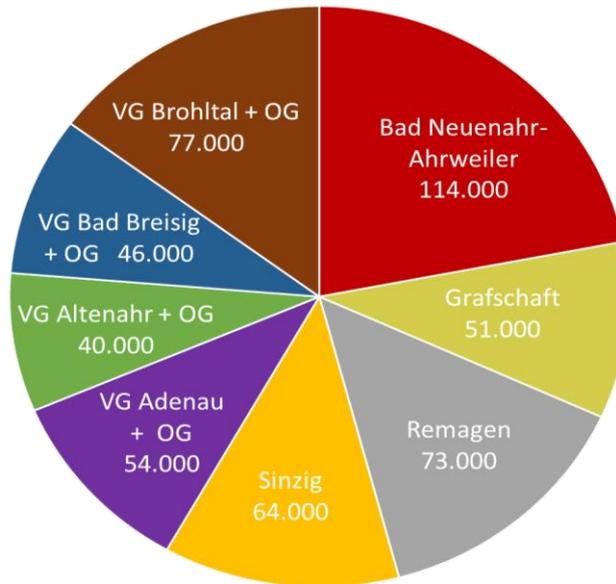
Für **2018** stellt der Bund insgesamt Mittel in Höhe von 5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Entlastung erfolgt über eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 1,24 Mrd. Euro (Anteil Landkreis ca. 1,07 Mio. Euro). Weitere 1 Mrd. Euro fließen über erhöhte Umsatzsteueranteile an die Länder (Anteil Land Rheinland-Pfalz: rd. 48,3 Mio. Euro). Das Land leitet hiervon lediglich 21 % (rd. 10 Mio. Euro) über den Verbundsatz im Kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weiter.

Ein Anteil in Höhe von 2,76 Mrd. Euro (Anteil für den Kreis Ahrweiler rd. 2,2 Mio. Euro) fließt über erhöhte Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer an die Städte und Gemeinden mit der Folge, dass dieses Geld nur über die Kreisumlage abgeschöpft werden kann.

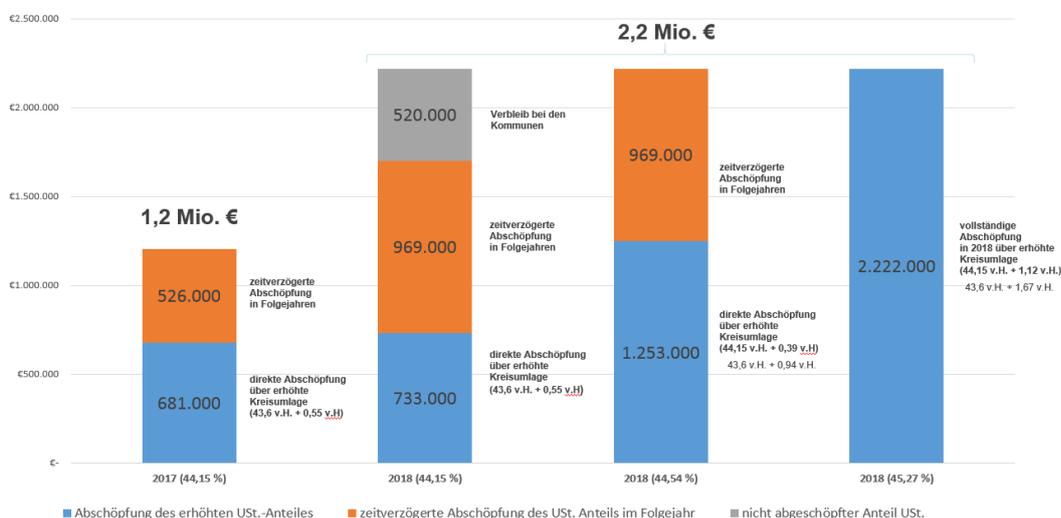
Bei Beibehaltung des im Vorjahr wegen der Abschöpfung der Mittel auf 44,15 v. H. festgesetzten Kreisumlagesatz werden von diesen Mitteln rd. 730.000 Euro direkt über die Kreisumlage abgeschöpft. Weitere rd. 970.000 Euro fließen dann aufgrund des Folgejahreseffektes zeitversetzt über die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage in 2019 an den Landkreis. Ein Anteil von rd. 520.000 Euro der Gelder aus 2018 wird so bei den Kommunen verbleiben.

Die Aufteilung der 520.000 Euro auf die Kommunen im Landkreis vermittelt nachfolgende Grafik:



Um wie in 2017 die Mittel im Haushalt 2018 unter Berücksichtigung des Folgejahreseffekt bei der Kreisumlage vollständig abzuschöpfen, wäre eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes auf 44,54 v. H. erforderlich. Bei einer direkten vollständigen Abschöpfung der Mittel in 2018 hätte die Kreisumlage auf 45,27 v. H. erhöht werden müssen.

Nähere Einzelheiten vermittelt die nachfolgende Grafik.



Wie bereits oben dargelegt, ist nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf die Beibehaltung eines unveränderten Hebesatzes von 44,15 v. H. vorgesehen.

Nach dem vorläufigen Ergebnis einer Umfrage des Landkreistages Rheinland-Pfalz (Stand: 30.11.2017) wird der durchschnittliche Kreisumlagesatz aller Landkreise in 2018 voraussichtlich 44,18 v. H. betragen. Damit liegt der Kreisumlagesatz im Landkreis Ahrweiler 2018 noch unter dem Landesdurchschnitt.

Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Nach dem Haushaltsrundsreiben des Landes sowie den Orientierungsdaten des Statistischen Landesamts ist für den Landkreis in 2018 von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen:

	Planung 2018	Tatsächliche Festsetzung 2017 *)	Unterschied 2018 zu 2017
Schlüsselzuweisung B 1	4.516.360	4.497.385	18.975
Schlüsselzuweisung B 2	23.772.962	22.904.312	868.650
Investitionsschlüsselzuweisung	913.750	910.350	3.400
Schlüsselzuweisung C 1	2.064.000	2.053.662	10.338
Schlüsselzuweisung C 2	4.801.000	4.290.932	510.068
Zuweisung zu Schülerbeförderungskosten	4.690.000	5.196.685	-506.685
Allgemeine Straßenzuweisung	1.422.562	1.362.523	60.039
Zwischensumme	42.180.634	41.215.849	964.785
Kreisumlage	58.838.289	54.297.854	4.540.435
Gesamt	101.018.923	95.513.703	5.505.220

*) Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

1.2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab. Bei Außerachtlassung der investiven Zahlungen ist er mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt vergleichbar.

Für 2018 schließt der Finanzhaushalt bei

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	200.097.195 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	197.792.197 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	822.253 Euro
mit einem Finanzmittelüberschuss von	1.482.745 Euro

ab.

Auf die Veranschlagung eines **Liquiditätsdarlehens** kann 2018 daher – wie auch in Vorjahren – verzichtet werden.

Der Finanzmittelüberschuss wird zur Reduzierung des Investitionskreditbedarfs verwendet.

Im Bereich der **Investitionen** ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	3.334.129 Euro
Auszahlungen in Höhe von	4.881.755 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 1.547.626 Euro
Deckung durch vorhandenen Finanzmittelüberschuss von	1.482.745 EUR
somit zu schließende Finanzierungslücke von	- 64.881 EUR

In dieser Höhe ist die Veranschlagung eines **Investitionskredits** erforderlich.

Wesentliche Investitionen:

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 995.000 Euro veranschlagt.

Im Teilhaushalt 10 ist die erste Rate (367.000 Euro) für einen Investitionskostenzuschuss für den Neubau des TWIN vorgesehen. Insgesamt sollen in den Jahren 2018 bis 2020 in drei Raten hier 1,1 Mio. Euro als Investitionskostenzuschuss gezahlt werden.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von 1.386.000 Euro vorgesehen. Abzüglich der Einzahlungen in Höhe von 829.300 Euro verbleibt dort ein Finanzierungsdefizit von 556.700 Euro (Vorjahr 619.500 Euro).

Im Teilhaushalt 14 - Umwelt und Natur - sind 1.716.755 Euro für Investitionen veranschlagt. Unter Anrechnung der Einzahlungen (1.581.079 Euro) ergibt sich hier ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 135.676 Euro. Dominierend ist hier das Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr/Hocheifel mit einem Investitionsvolumen von 976.755 Euro. Für Renaturierungsmaßnahmen zur Schaffung von Auenbereichen im Bereich der Mittelahr stehen 740.000 Euro zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen (822.253 Euro) sowie der veranschlagten Investitionskreditaufnahme (64.881 Euro) ergibt sich 2018 eine **Reduzierung der Schulden** um 757.372 Euro.

Die **Gesamtverschuldung des Landkreises** einschließlich der Kredite des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement sowie der Solarstrom Ahrweiler GmbH betrug per 31.12.2016 rd. 71,50 Mio. Euro (Vorjahr: 74,55 Mio. Euro). Damit belegt der Landkreis Ahrweiler per 31.12.2016 mit Schulden in Höhe von 544 Euro pro Einwohner im Vergleich der 24 Landkreise untereinander den sechst besten Rang.

1.3 Stellenplan

Der Stellenplan 2018 ist neben den üblichen Veränderungen geprägt von einer Vielzahl von Stellenhebungen, Stellensenkungen und auch Stellenumwandlungen, vor allem im Bereich der Entgeltgruppen E 5 bis E 9c TVöD. Dies ist bedingt durch die neue Entgeltordnung und damit verbundene Überleitungen und auch eine Vielzahl von Stellenneubewertungen.

Im Einzelnen wurden folgende wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen:

1. Stellenstreichungen

Teilhaushalt 1:

- Streichung von je 1,0 Stellen E 11 und E 8 TVöD (Stellen wechseln zum ESG)
- Streichung von 0,5 Stellenanteil E 3 TVöD (Stelle weggefallen)

Teilhaushalt 4:

- Streichung einer 1,0 Ersatzstelle für ATZ E 8 TVöD (Ersatzstelle weggefallen wegen Ende der Altersteilzeit)

Teilhaushalt 12:

- Streichung einer 1,0 Ersatzplanstelle für ATZ A 11 LBesG. Für 1 Beamtenstelle war nach Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle geschaffen worden. Nach Beendigung der Altersteilzeit und gleichzeitigem Beginn des Ruhestandes ist diese Ersatzplanstelle weggefallen bei gleichzeitiger Umwandlung der Stellen nach A 10 LBesG.

2. Stellenforderungen

Teilhaushalt 1:

- 0,0205 Stellenmehrung aus redaktionellen Gründen (tatsächliche Arbeitszeit der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragten)
- Es wird eine Beschäftigtenstelle E 5 TVöD als Ausbildungsplatz für einen Lebensmittelkontrolleur ausgewiesen (Grund: Eintritt eines Lebensmittelkontrolleurs in den Ruhestand voraussichtlich in 2019).

Teilhaushalt 5:

- Aufgrund des Wechsels eines Beamten (A 11 LBesG) (Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung) in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ist eine entsprechende Ersatzplanstelle (A 10 LBesG) einzurichten.
- Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben wird ein Stellenanteil von 1,5 Stellen für das Personal der Fleischbeschauer (Veterinärwesen) eingerichtet. Die Abrechnungen erfolgen nach den anfallenden Stunden.

Teilhaushalt 7:

- Aufgrund des bestehenden Bedarfs wurde 1,0 zusätzliche Stelle nach E 5 TVöD erforderlich.

Teilhaushalt 9:

- Aufgrund des Wechsels eines Beamten (A 11 LBesG) in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ist eine entsprechende Ersatzplanstelle (A 10 LBesG) einzurichten. Die Planstelle ist aufgrund der Bewertung mit einem Ku-Vermerk nach A 10 LBesG versehen.
- Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich des Unterhaltsrechts (Unterhaltsvorschussgesetz) und dem damit verbundenen Anstieg der Leistungs- und Rückgriffsfälle ist ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,0 Stelle E 9c TVöD entstanden.

Teilhaushalt 10:

- Aufgrund des bestehenden Bedarfs (Untersuchung KGSt) wurde 1,0 zusätzliche Stelle nach E 6 TVöD erforderlich.

Teilhaushalt 11:

- Der Kreis beabsichtigt, in ein Forschungsprojekt („NeiLa“) einzusteigen, das aus Bundesmitteln gefördert wird und zunächst auf 3 Jahre befristet ist. Hierfür soll die 1,0 Stelle nach E 12 TVöD geschaffen werden.
- Das bisherige Projekt EnAhrgie läuft Ende 2017 aus. Um den Ausbau erneuerbarer Energien im Landkreis Ahrweiler nachhaltig fortzusetzen, soll die im Stellenplan 2017 vorhandene 1,0 Stelle nach E 12 TVöD dauerhaft eingestellt werden.

•
Teilhaushalt 12

- Aufgrund des Wechsels einer Beamtin mit einer 0,5 Stelle A 11 LBesG in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ist eine entsprechende Ersatzplanstelle (A 10 LBesG) einzurichten. Wegen der in diesem Tätigkeitsbereich (Immissionschutz) anfallenden zusätzlichen Aufgaben und gesteigener Bearbeitungszahlen wurde die Stelle auf 1,0 aufgestockt.
- Aufgrund der zu erwartenden baulichen Planungen und Projekte im Rahmen der Landesgartenschau wird ein Bauingenieur mit einem Stellenanteil von 0,5 E 11 TVöD ausgewiesen.

•
nachrichtlich:

- Im JobCenter sind gemäß Beschluss der Trägerversammlung 4,0 zusätzliche Beschäftigtenstellen nach E 8 TVöD einzurichten. Die Personalkosten werden von der Agentur für Arbeit anteilig erstattet.
- Im Abfallwirtschaftsbetrieb sind 1,25 zusätzliche Stellen E 5 TVöD auszuweisen entsprechend dem Beschluss des Werksausschusses.
- Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement:
Einrichtung eines Beamten-Stellenanteils von 0,5 A 10 LBesG aufgrund Bedarfs.
Einrichtung von je 1,0 Stellen E 11 und E 8 TVöD (Stellen wechseln vom Stellenplan Kreis zum ESG).
Einrichtung von 1,55 Stellen E 5 TVöD Schulhausmeister gemäß KGSt-Gutachten.

3. Stellenhebungen

Es sind folgende Stellenhebungen vorgesehen:

Teilhaushalt 1:

- Hebung von 1,0 Stelle von E 6 nach E 8 TVöD gemäß Arbeitsvertrag (ku-Vermerk E 6 TVöD für 07/2019)
- Hebung von 0,5 Stelle von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Arbeitsvertrag (ku-Vermerk E 5 TVöD für 01/2035)
- Hebung von 0,5 Stelle von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung
- Hebung von 1,0 Stelle von E 5 nach E 8 TVöD gemäß Bewertung
- Hebung von 2,0 Stellen von E 5 nach E 6 TVöD wegen Bewährungsaufstieg

Teilhaushalt 2:

- Hebung von 0,75 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 3:

- Hebung von 0,5 Stelle von A 10 nach A 11 LBesG entsprechend dem tatsächlichen Bedarf (Nachbesetzung nach Elternzeit, ku-Vermerk A 10 für 03/2044)

Teilhaushalt 4:

- Hebung von 1,0 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung
- Hebung von 1,0 Stelle von E 6 nach E 8 TVöD gemäß Bewertung
- Hebung von 1,0 Stelle von E 5 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung
- Hebung von 0,5 Stelle von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 5:

- Hebung von 0,75 Stelle Veterinär von E 13 nach E 14 TVöD gemäß tariflichem Anspruch
- Hebung von 1,0 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 8:

- Hebung von 0,5 Stellenanteil von A 10 nach A 11 LBesG gemäß Bewertung (Anpassung Rechtsstelle)
- Hebung von 1,0 Stelle Sozialpädagoge von S 11 nach S 14 gemäß tariflichem Anspruch (ku-Vermerk S 11b für 10/2026)
- Hebung von 1,0 Stelle von E 6 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung
- Hebung von 1,0 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 9:

- Hebung von 0,5 Stelle von A 10 nach A 11 LBesG entsprechend dem tatsächlichen Bedarf (Nachbesetzung nach Elternzeit, ku-Vermerk A 10 für 08/2036)
- Hebung von 1,0 Stelle Sozialpädagoge von S 11 nach S 14 gemäß tariflichem Anspruch (ku-Vermerk S 11b für 07/2023)
- Hebung von 2,0 Stellen Sozialarbeiter von S 12 nach S 14 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 11:

- Hebung von 1,0 Stelle von A 11 nach A 12 LBesG aufgrund des Bedarfs. Die Stelle wurde vorsorglich mit einem ku-Vermerk nach A 11 LBesG (02/2026) versehen, vorbehaltlich einer Stellenbewertung.

Teilhaushalt 12:

- Hebung von 1,0 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bedarf

Teilhaushalt 14:

- Hebung von 1,0 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

nachrichtlich:

- Die Stelle des Werkleiters Abfallwirtschaftsbetrieb wird von A 14 LBesG nach A 15 LBesG angehoben. Eine entsprechende qualifizierte Stellenbewertung der KGSt liegt vor.
Im Gegenzug wird die Stelle des stellvertretenden Werkleiters nach E 11 TVöD bemessen. Die Stelle des technischen Werkleiters (A 13 LBesG) entfällt, nachdem dieser in 2017 in den Ruhestand versetzt worden ist.

Hebung von 3,5 Stellen von E 6 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung

- Im Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement erfolgt eine Hebung von 1,0 Stelle (Schulhausmeister) von E 5 nach E 6 TVöD wegen Bewährungsaufstieg

4. Stellensenkungen

Teilhaushalt 1:

- Senkung einer Stelle von A 10 nach A 8 LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 2:

- Senkung einer 1,25 Stellen von E 8 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 4:

- Senkung einer 1,0 Stelle von A 11 nach A 10 LBesG gemäß Bewertung
- Senkung einer 0,75 Stelle von E 8 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung
- Senkung einer 0,75 Stelle von E 8 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 9:

- Senkung einer 0,5 Stelle von E 6 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung
- Senkung einer 1,0 Stelle von S 12 nach S 11b TVöD-SuE gemäß Bewertung

Teilhaushalt 10

- Senkung einer 0,5 Stelle von E 10 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 12:

- Senkung einer 1,0 Stelle von A 11 nach A 10 LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 14:

- Senkung einer 1,0 Stelle von E 8 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 15:

- Senkung einer 1,0 von A 13 S nach A 12 LBesG gemäß Bewertung

5. Stellenumwandlungen

Teilhaushalt 1:

- Umwandlung von 2,0 Stellen von E 9 in E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)
- Umwandlung einer 1,0 Stelle von A 9S LBesG in E 9a TVöD
- Umwandlung einer 1,0 Stelle von E 9 in E 9b TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)
- Umwandlung einer 1,0 Stelle von E 9 in E 9c TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)
- Umwandlung einer 1,0 Stelle A 11 LBesG in E 10 TVöD

Teilhaushalt 2:

- Umwandlung von 0,5 Stelle von A 8 LBesG nach E 8 TVöD
- Umwandlung von 0,5 Stelle von A 8 LBesG nach E 6 TVöD
- Umwandlung einer 1,0 Stelle von E 9 in E 9b TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)

Teilhaushalt 4:

- Umwandlung 2,0 Stellen von E 9 in E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)

Teilhaushalt 8:

- Umwandlung 0,75 Stelle von A 10 LBesG in S 11b TVöD-SuE
- Umwandlung 0,25 Stelle von S 11 in S 11b TVöD-SuE (gemäß Tarifvertrag)
- Umwandlung 1,0 Stelle von E 9 in E 9b TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)

- Umwandlung 2,0 Stelle von S 11 in S 11b TVöD-SuE (gemäß Tarifvertrag)
- Umwandlung 1,0 Stelle von E 9 in E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)
- Umwandlung 0,9 Stelle von A 8 LBesG in E 8 TVöD
- Umwandlung 0,3 Stelle von A 8 LBesG nach E 9a TVöD
- Umwandlung 0,5 Stelle von A 8 LBesG nach E 8 TVöD

Teilhaushalt 9:

- Umwandlung 1,0 Stelle von A 8 LBesG nach E 6 TVöD
- Umwandlung 1,0 Stelle von E 9 TVöD in A 8 LBesG
- Umwandlung 0,5 Stelle S 11 in S 11b TVöD-SuE
- Umwandlung 0,25 Stelle von E 9 nach E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)
- Umwandlung 0,75 Stelle von A 10 LBesG in S 11b TVöD-SuE
- Umwandlung 1,0 Stelle E 9 in E 9b TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)
- Umwandlung 0,25 Stelle E 9 in E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)
- Umwandlung 1,0 Stelle von S 11 TVöD-SuE in E 9b TVöD

Teilhaushalt 10:

- Umwandlung 2,0 Stellen von E 9 nach E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)

Teilhaushalt 11:

- Umwandlung 1,0 von E 9 nach E 9b TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)

Teilhaushalt 12:

- Umwandlung 2,0 Stellen von E 9 nach E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung)

Teilhaushalt 14:

- 0,75 Stelle Stellenumwandlung und Stellenhebung von E 6 TVöD nach A 9S LBesG

nachrichtlich:

- Umwandlung 1,0 Stelle von E 9 nach E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung) beim Abfallwirtschaftsbetrieb
- Umwandlung 3,0 Stellen von E 9 nach E 9a TVöD (Stellenbezeichnung gemäß Entgeltordnung) beim Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement

2. Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung

Nach der Verfassungsurkunde der Gertrud-Pons-Stiftung obliegt es dem Kreistag, alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Der entsprechende Entwurf ist beigelegt.

Das angelegte Stiftungsvermögen von 74.300 Euro wird bei den derzeit geringen Zinserwartungen in 2018 voraussichtlich einen Ertrag von 7 Euro erbringen. Zusammen mit dem Bestand aus 2017 von 16.299 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 15.368 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

- Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2018
- Investitionsübersicht für den Planungszeitraum bis 2021
- Stellenplan 2018